

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Service-/Fachdienst
Gefahrenabwehr und
-bekämpfung

Datum

2019-07-09

Unser Zeichen:

22.1-1.43.08

Ansprechpartner(in):

Herr Heege

Telefon Durchwahl:

06441 407-2801

Telefax Durchwahl:

06441 407-2902

Gebäude Zimmer-Nr.:

1.03

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

rupert.heege@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

**Regelungen zur Benutzung der Atemschutzübungsanlage
des Lahn – Dill – Kreises**

Vorbemerkungen:

Der Lahn- Dill – Kreis betreibt in der Feuerwache 1 der Stadt Wetzlar eine Atemschutzübungsanlage. Die Atemschutzübungsanlage dient zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern und den vorgeschriebenen Wiederholungsübungen (Belastungsübungen) gemäß FwDV 7.

Der Betrieb der Atemschutzübungsanlage erfolgt durch die Feuerwehr Wetzlar im Auftrage des Lahn–Dill–Kreises.

1. Allgemeines

- 1.1 Betreiber der Atemschutzübungsanlage ist der Lahn–Dill–Kreis im Rahmen seiner überörtlichen Aufgaben gemäß dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sowie dem Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Kreises.
- 1.2 Die Atemschutzübungsanlage ist durch den Kreis finanziert und aus Mitteln der Feuerschutzsteuer für die Feuerwehren gefördert.
- 1.3 Grundsätzlich steht die Anlage in erster Priorität den Feuerwehren im Lahn – Dill – Kreis zur Verfügung.
- 1.4 Der Betrieb wird durch Personal der Feuerwehr Wetzlar sichergestellt.
- 1.5 Die Besetzung erfolgt mit zwei Mitarbeitern der Feuerwehr Wetzlar als Streckenpersonal.
- 1.6 Alle Beteiligten haben partnerschaftlich zusammen zu Arbeiten.
- 1.7 Probleme oder Beschwerden erfolgen unmittelbar an den Leiter der Feuerwehr Wetzlar ggf. unter Durchschrift an den Lahn – Dill – Kreis, Abteilung 22.

Kann der Beschwerde durch den Leiter der Feuerwehr Wetzlar nicht abgeholfen werden, hat durch einen der Beteiligten eine Meldung an den Lahn – Dill – Kreis Abteilung 22 zu erfolgen. Hier hat im Rahmen eines Beschwerdemanagements die Klärung zwischen den Beteiligten zu erfolgen.

- 1.8 Die Regelungen der FwDV 7, gesetzlichen Vorgaben und Unfallverhütungsvorschriften sind auch in Atemschutzübungsanlage verbindlich und müssen beachtet werden.

2. Organisatorischer Ablauf

- 2.1 Die Atemschutzübungsanlage kann von Übungsgruppen gebucht werden.
- 2.2 Die Belegungsorganisation erfolgt durch die Feuerwehr Wetzlar.
- 2.2.1 Die Zuteilung durch die Feuerwehr Wetzlar erfolgt für das Folgejahr bzw. laufende Jahr erst nach der verbindlichen Festlegung der Atemschutzgeräteträger Lehrgänge durch den Lahn – Dill – Kreis.
- 2.2.2 Die Belegung der Anlage erfolgt in der Priorisierung: Lahn – Dill – Kreis, Öffentliche Feuerwehren, Werkfeuerwehren, Dritte.
- 2.3 Übungsgruppen die nicht im Lahn – Dill – Kreis ihren originären Sitz haben, können nur mit Genehmigung der Abteilung 22 des Lahn – Dill – Kreises die Übungsstrecke nutzen.
- 2.4 Die Übungen können mit Atemschutzgeräten der Übungsstrecke (Stadt Wetzlar) oder auch eigenen Geräten durchgeführt werden. Bei Geräten der Atemschutzübungsstrecke ist die maximale Teilnehmerzahl auf 24 Teilnehmer begrenzt.
- 2.5 Die Mindestteilnehmerzahl bei einer Übungsanmeldung beträgt 20. Sofern eigene Geräte Verwendung finden ist die max. Teilnehmerzahl und Übungszeit nicht begrenzt und richtet sich nach der Buchungsabsprache.
- 2.5.1 Zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl können sich auch mehrere Gruppen zusammenschließen. Hierbei hat eine Gruppe hauptverantwortlich die Buchung durchzuführen.
- 2.6 An folgenden Tagen kann die Atemschutzübungsanlage „mit Geräten“ gebucht werden:
1. Dienstags
2. Freitags
- 2.7 Die Buchungstage „ohne Geräte“ liegen nicht fest und werden bei der Anmeldung vereinbart.
- 2.8 Die Buchungsanmeldung kann bei der Feuerwehr Wetzlar per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen.
Telefon: 06441- 993710 od. 993712
Mail: feuerwehr@wetzlar.de
Fax. 06441- 993704

Eine Webanmeldung und Belegungsplan ist auf der Homepage der Stadt Wetzlar zu finden:

www.wetzlar.de/index.phtml?NavID=370.9&La=1

- 2.8.1 Nach der Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Feuerwehr Wetzlar per Mail oder Fax. Hiernach ist die Buchung erst verbindlich.
- 2.8.2 Mit der Buchungsbestätigung erfolgt die Anerkennung dieser Regelungen zur Nutzung, wenn nicht binnen von 14 Tagen der Buchungsbestätigung durch den Nutzer widersprochen wird.
- 2.8.3 Diese Regelungen zur Nutzung gelten auch mit Beginn der Nutzung als Anerkannt.
- 2.8.4 Eine kostenneutrale Absage der Buchung muss mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen.
- 2.9 Um bei ganz besonderen Ausfällen im laufenden Jahr auch Einzelpersonen (Nachholer) die Möglichkeit zur Wiederholungsübung zu geben, wird nach Bedarf durch die Feuerwehr Wetzlar je Quartal eine Auffangübung angeboten. Eine namentliche Meldung ist erforderlich. Absagen sind nicht möglich. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt ebenfalls 20 Personen.
- 2.10 Den Stadt- und Gemeindebrandinspektoren wird ein Auszug der registrierten Atemschutzgeräteträger im Oktober des laufenden Jahres übermittelt. Auf der Liste sind zur Kontrolle die Teilnehmer jeder Stadt / Gemeinde verzeichnet die registriert sind, und die die Strecke im laufenden Jahr absolviert haben (erfolgreich und nicht erfolgreich) sowie die Teilnehmer die noch nicht in der Strecke waren. Hiernach ist eine Kontrolle der Wiederholungsübungen möglich. Aufgrund der Liste melden die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren oder Atemschutzverantwortliche bzw. die Verantwortlichen der Dritten die Teilnehmer welche gänzlich als Atemschutzgeräteträger ausscheiden und aus dem System zu löschen sind.
 - 2.10.1 Neue Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren werden über die Atemschutzgeräteträgerlehrgänge des Kreises eingepflegt. In Einzelfällen (z.B. Umzug) werden Teilnehmer bei der ersten Wiederholungsübung erfasst.
 - 2.10.2 Stammdaten der Atemschutzgeräteträger sind bei der Wiederholungsübung zu kontrollieren. Insbesondere der Wechsel zwischen einzelnen Wehren oder Doppelzugehörigkeiten sind dem Streckenpersonal auf dem Formular „Eigenerklärung“ zur Änderung zu melden.
 - 2.10.3 Nach der Übung wird durch das Streckenpersonal eine Teilnahmebestätigung für den persönlichen Atemschutznachweis an den Teilnehmer ausgegeben. Für die Übungsgruppen erfolgt ein Listenausdruck der Gruppe.
 - 2.10.4 Den Städten und Gemeinden, den Organisationseinheiten und dem Lahn – Dill – Kreis werden im Januar die Teilnehmer- und Statistiklisten für das abgelaufene Jahr zur Verfügung gestellt.
- 2.11 Unfälle und Notfälle auf der Atemschutzübungsanlage sind nach Abwicklung der Notfallmaßnahmen sofort der Abteilung 22 des Lahn – Dill – Kreises zu melden und zu dokumentieren.

- 2.12 Im Rahmen der Fürsorgepflicht und zur Vorbeugung wird den Übungsteilnehmern während der Übung Mineralwasser zur Verfügung gestellt.

3. Verantwortlichkeiten

- 3.1 Verantwortlich für die Atemschutzübungsanlage ist bei der Nutzung das Streckenpersonal. Hauptverantwortung trägt hier immer die Überwachungsfunktion am Bedienstand.
- 3.1.1 Bei Atemschutzgerätträgerlehrgängen des Kreises trägt der beauftragte Kreisbrandmeister oder Lehrgangleiter die Verantwortung.
- 3.1.2 Abweichend von Nr. 3.1 wird die Verantwortung auf den Stadt- Gemeindebrandinspektor oder Vertreter im Amt bzw. dem Atemschutzverantwortlichen bzw. dessen Vertreter übertragen, wenn dieser während der gesamten Übung anwesend ist. Ein personeller Wechsel innerhalb der Übung / Buchung ist nicht möglich. Der Atemschutzverantwortliche oder Vertreter ist durch den Stadt – Gemeindebrandinspektor der Feuerwehr Wetzlar namentlich und schriftlich zu benennen. Liegt die Benennung auf der Atemschutzübungsanlage nicht vor, ist diese Ausnahme gegenstandslos.
- 3.1.3 Bei gemischten Gruppen gilt Pkt. 3.1.2 nur wenn der Verantwortliche der buchenden Gruppe die Gesamtverantwortung während der gesamten Übung übernimmt.
- 3.1.4 Im Falle des Pkt. 3.1.2 erfolgt weiterhin die Überwachung und Abwicklung des Streckendurchganges durch das Streckenpersonal. Das Streckenpersonal teilt dem Verantwortlichen Probleme oder Auffälligkeiten sowie Abweichungen von der FwDV 7 mit. Das Streckenpersonal berät den Verantwortlichen in der Problembehebung. Wird kein Konsens zwischen dem Verantwortlichen und dem Streckenpersonal erreicht, hat durch das Streckenpersonal eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Die Dokumentation ist der Abteilung 22 mit der Jahresauswertung vorzulegen.
- 3.2 Den Weisungen des Streckenpersonales oder Verantwortlichen unter Pkt. 3.1.2 ist Folge zu leisten.
- 3.3 Das Hausrecht der Feuerwehr Wetzlar bleibt von den Regelungen unberührt.
- 3.3 Schwerpunkt in der Überwachung ist die Sicherheit der Atemschutzgerätträger.

4. Kostenregelungen

- 4.1 Für jeden Übungsteilnehmer werden Kosten zur Deckung der Betriebskosten der Atemschutzübungsanlage erhoben.
- 4.2 Für jede Buchung / Übungsabend oder Tag wird ein Mindestkostenbeitrag von 20 Teilnehmern erhoben. Nehmen weniger als 20 Teilnehmer an einer Übung teil, wird der

Mindestkostenbeitrag fällig. Nehmen mehr als 20 Teilnehmer an einer Übung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Ansatz gebracht.

z.B.: 20 Teilnehmer = 20 x Teilnehmerkosten, 15 Teilnehmer = 20 x Teilnehmerkosten, 24 Teilnehmer = 24 x Teilnehmerkosten.

- 4.2.1 Kosten für die Auffüllung bis zum Mindestkostenbeitrag trägt die Kommune, welche den Übungstermin beantragt und bucht.

Kommunen die an diesen Terminen Plätze zum Auffüllen buchen, tragen nur die Kosten für durch sie gebuchte und nicht genutzte Plätze.

- 4.2.2 Die vorgenannten Nutzungskosten der Atemschutzübungsanlage werden im Auftrage des Lahn – Dill – Kreises durch die Stadt Wetzlar unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Teilnehmerkosten werden im Rahmen einer Ist-Kostenrechnung jährlich in der Anlage 1 festgelegt.
- 4.4 Mit der Buchungsbestätigung oder zu Beginn der Übung wird die Kostenpflicht anerkannt.
- 4.5 Atemschutzlehrgänge des Lahn – Dill – Kreises unterliegen einer besonderen Regelung.
- 4.6 Bei einer Buchung mit Atemschutzgeräten der Übungsstrecke werden diese Kosten je nach Inanspruchnahme der Geräte unmittelbar durch die Stadt Wetzlar in Rechnung gestellt.
5. Inkrafttreten

Diese Regelungen zur Nutzung treten zum 01.01.2020 in Kraft.



Rupert Heege
Abteilungsleiter

Anhang 1

Teilnehmerkosten für die Nutzung der Atemschutzübungsanlage (ohne Atemschutzgeräte) des Lahn-Dill-Kreises ab dem:

01.01.2020

1. Öffentliche Feuerwehren der Städte und Gemeinden aus dem Lahn – Dill – Kreis:

7,80 €


2. Werkfeuerwehren aus dem Lahn – Dill – Kreis:

12,80 €

3. Dritte oder Externe mit Genehmigung des Lahn – Dill – Kreises:

12,80 €

Wetzlar, den 2019-07-09


Rupert Heege
Abteilungsleiter